V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11170 – VERITAS / EIM / PATIENT SQUARE / SYNEOS HEALTH)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 268/05)

1. Am 20. Juli 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Veritas Capital Fund Management, L.L.C („Veritas“, Vereinigte Staaten), kontrolliert von Veritas Manager Holdings,

— Elliott Investment Management L.P. („EIM“, Vereinigte Staaten),

— Patient Square Capital L.P. („Patient Square“, Vereinigte Staaten),

— Syneos Health, Inc. („Syneos Health“, Vereinigte Staaten).

Veritas, EIM und Patient Sqare werden die gemeinsame Kontrolle über Syneos Health im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Veritas investiert als Verwalter von außerbörslichen Kapitalanlagen in Unternehmen, die Engpass-Produkte, Software und Dienstleistungen, vor allem technik- und technologiegestützte Lösungen, für staatliche und gewerbliche Abnehmer weltweit bereitstellen.

— EIM ist eine Investmentgesellschaft, deren Handelsstrategien börsliche und außerbörsliche Kapitalanlagen, Privatkredite, notleidende Wertpapiere, nicht notleidende Schuldtitel, Hedge-/Arbitrage-Positionen, Immobilienpapiere, Rohstoffhandel und Portefeuillevolatilitätsschutz umfassen.

— Patient Square ist eine auf das Gesundheitswesen spezialisierte Anlagegesellschaft.

— Syneos Health ist weltweit in der Auftragsforschung und der Vermarktung als externer Partner für Pharma- und Biotechnologieunternehmen tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11170 – VERITAS / EIM / PATIENT SQUARE / SYNEOS HEALTH

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.